

Vereinsstatuten

S a t z u n g des TuS Erkeln 1910 e.V.

§ 1

Name und Sitz: Der Verein führt den Namen "TuS Erkeln 1910" e.V. mit dem Sitz in Brakel-Erkeln. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins: **1.** Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesertüchtigung sowie kulturelle und sittliche Erziehung der Jugend. Die Hauptaufgabe liegt in der Heranbildung der Jugend zum Fußballsport im Sinne des Amateurgedankens. **2.** Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen religiös, politisch oder rassistisch gebunden. **3.** Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft: **1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. **2.** Die Mitglieder des Vereins bestehen aus: a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern d) jugendlichen Mitgliedern, d.h., solchen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu c) Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Hierzu ist Dreiviertel der Stimmenmehrheit erforderlich. **3.** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Wird vom Vorstand die Aufnahme gebilligt, so gilt der Antragsteller als aufgenommen und unterliegt damit den Satzungen des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft: **1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. **2.** Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeden Jahres möglich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. **3.** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Beiträge: **1.** Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. **2.** Ehrenmitglieder sind von einer pflichtgemäßen monatlichen Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch Sitz und Stimme. **3.** Die Beiträge sind jeweils ohne besondere Aufforderung für den laufenden Monat zu entrichten. Sie sind eine Bringschuld.

§ 6

Pflichten der Mitglieder: Jedes Mitglied ist verpflichtet: **1.** die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern **2.** die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes (auch Spielausschuss) und der vom Vorstand beauftragten Personen streng zu befolgen, **3.** zu den Versammlungen und Pflichtveranstaltungen des Vereins nach erfolgter Benachrichtigung zu erscheinen, sowie denselben von Anfang bis Ende beizuwohnen, **4.** jegliches Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum ist der Betreffende zum Ersatz verpflichtet. Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet: **1.** an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen, **2.** den Platz in einer Mannschaft des Vereins auszufüllen, der ihm vom Spielausschuss bestimmt wird.

§ 7

Versicherung: Jedes Mitglied ist durch Zahlung des Mitgliedsbeitrag gegen Unfall in Ausübung einer Aktivität im Rahmen des Vereins versichert. Die Versicherung ist auf dem Wege über die vorgesetzte Sportbehörde durch den Vorstand abzuschließen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit: **1.** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. **2.** Bei der Wahl des Jugendobmannes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. - 21. Lebensjahr Stimmrecht. **3.** Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an

§ 9

Maßregelungen: Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden: a) Verweis b) angemessene Geldstrafe c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10

Organe des Vereins: Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§ 11

Versammlungen: **1.** Die Versammlungen werden im Auftrage des 1. Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. **2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn a) der Vorstand dieses beschließt, b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. **3.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr nach Abschluss der 1. Halbserie statt. **4.** Die Jugendversammlung soll möglichst 1 Woche vor der Mitgliederversammlung stattfinden. **5.** Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinslokal, Neue Str. 9, und in der Örtlichen Presse Westfalen-Blatt und Neue Westfälische. **6.** Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. **7.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **8.** Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. **9.** Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen. **10.** Vor Beginn einer Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen und eine Anwesenheitsliste zu führen. Jede ordnungsmäßige einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand: Zum Vorstand gehören: **1.** Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium). Das Präsidium besteht aus: a) dem Vorstandssprecher, b) dem Vorstandsmitglied für sportliche Angelegenheiten, c) dem Vorstandsmitglied für finanzielle Angelegenheiten (Schatzmeister), d) dem Vorstandsmitglied für allgemeine Geschäftsführung (Geschäftsführer). Das Präsidium ist Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Präsidiumsmitglieder leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Über wesentliche Angelegenheiten des Vereins entscheidet das Präsidium gemeinsam. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Erklärungen Dritter an den Verein können einem Präsidiumsmitglied gegenüber abgegeben werden. **2.** Bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an. a) der Stellvertretende Schatzmeister, b) der stellvertretende Geschäftsführer, c) der Sozialwart, d) die Abteilungsleiterin für den Sport der Damen, e) der Abteilungsleiter für Jugendsport, d) drei Beisitzer. Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil; sie können Anträge stellen. Sie üben die ihnen vom Präsidium übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus. Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung

sind dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr statt. Der Geschäftsführer beruft die Sitzungen ein und erstellt ein Protokoll. Die Leitung der Sitzung obliegt einem Mitglied des Präsidiums, das vor der Sitzung gewählt wird. Das Präsidium bereitet die Tagesordnung vor und erarbeitet die Beschlussvorlagen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes (Ziffer 2) sollen vor der Beschlussfassung durch das Präsidium (Ziffer 1) gehört werden. Alle im Vorstand zu besetzenden Positionen können sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt werden. Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die jährlich in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der Kassenprüfer abzugeben haben.

§ 13

Wahlen: Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Sollte bei anstehenden Wahlen auf der Jahreshauptversammlung, gleich aus welchem Grund kein Vorstand gewählt werden, ist innerhalb von vier Wochen dies auf einer außerordentlichen Generalversammlung nachzuholen. Falls auch dort die Mitglieder des zu wählenden Vorstandes nicht gefunden werden, ist gem. § 29 BGB zu verfahren. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in einem getrennten Wahlgang durch Handaufheben zu wählen. Geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt auch annehmen. Das Mitglied, welches die relative Mehrheit auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§ 14

Vereinsvermögen: Das Vereinsvermögen darf nur Zwecken dienen, die zum Nutzen und Wohle des Vereins sind. Außerhalb der Gemeinnützigkeit oder nicht im Sinne des Vereins liegende Zuwendungen von Vermögensvorteilen sind ausgeschlossen. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für die Wartung und Instandhaltung der Sportgeräte hat der Vorstand Sorge zu treffen.

§ 15

Misstrauen gegen den Vorstand: Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand insgesamt, sowie einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen auszusprechen, wenn begründete oder nachgewiesene Tatsachen vorliegen, dass ihre Tätigkeit satzungswidrig ist. Der Misstrauensantrag ist schriftlich einem Vorstandsmitglied zu unterbreiten. Unwahre oder nicht nachweisbare Behauptungen, auf die sich der Misstrauensantrag stützt, ziehen Ausschluss des Antragstellers nach sich.

§ 16

Auflösung des Vereins: Sollte der Verein einen Tiefstand erreichen, der die Auflösung des Vereins zur Folge haben könnte, so ist hierzu ein entsprechender Beschluß mit 2/3 Stimmenmehrheit in einer außerordentlichen Generalversammlung erforderlich.

§ 17

Satzungsänderungen: Änderungen der Vereinssatzung unterliegen dem Beschluss einer Mitgliederversammlung. Bei amtlichen Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen können jederzeit dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.